

Gemeinde
Kritzmow

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenname Finkenweg
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Kritzmow, Flur 2, Flurstücke 29/10, 28/15, 27/36, 106/20, 27/30, 27/13, 28/18, 27/26
3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V
- 3.2: Funktion: Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a
- 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Kritzmow
- 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, einzulegen.

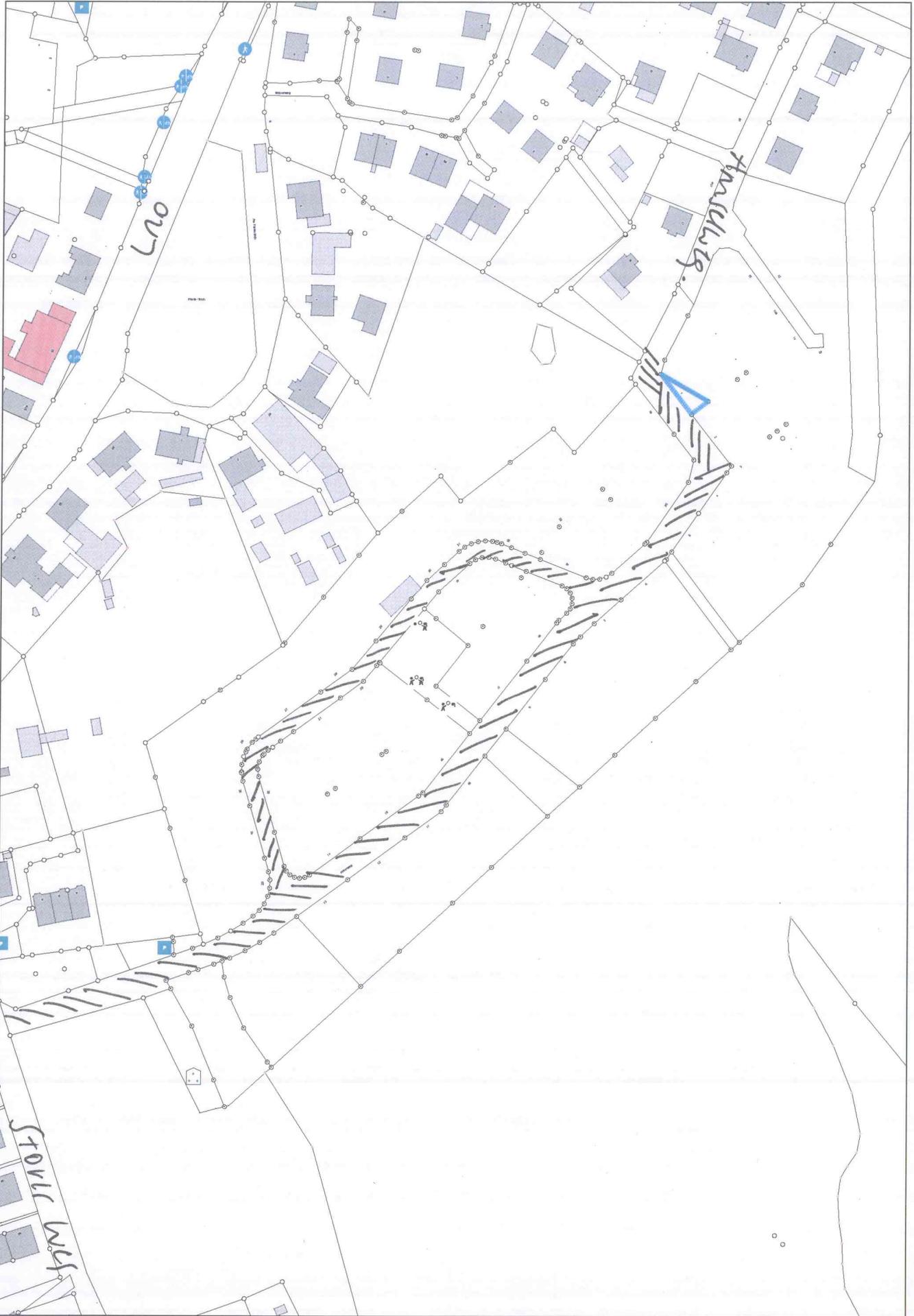
Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3

VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte



Gemeinde
Kritzmow

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Straßenname | Am Karauschensoll |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Kritzmow, Flur 1, Flurstücke 59/13 (TF aus),
59/9 |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1 Klassifizierung: | Die Straße ist eine Gemeindestraße
gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V |
| 3.2: Funktion: | Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a |
| 3.3. Träger der
Straßenbaulast: | Gemeinde Kritzmow |
| 3.4. Widmungsverfügung: | Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten
festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:875, Auszug ist genordet

Datum: 09.08.2017

Gemeinde
Kritzmow

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Straßenname | Zanderweg |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Kritzmow, Flur 1, Flurstücke 80/4, 81/2, 81/13, 81/18, 81/54, 81/71, 82/66 |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1 Klassifizierung: | Die Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V |
| 3.2: Funktion: | Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a |
| 3.3. Träger der Straßenbaulast: | Gemeinde Kritzmow |
| 3.4. Widmungsverfügung: | Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden |

Rechtsbehelfsbelehrung:

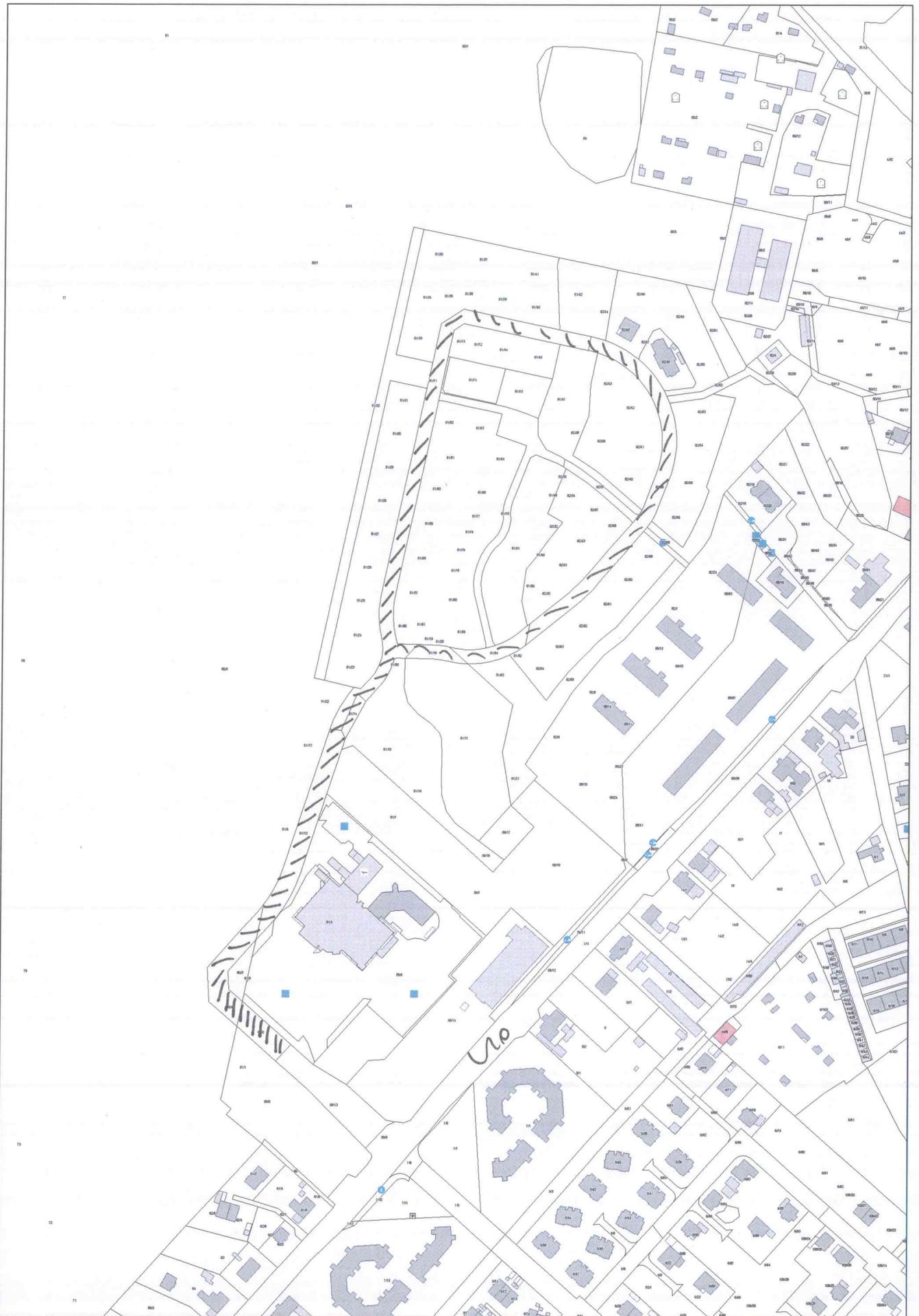
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:3500, Auszug ist genordet
Datum: 09.08.2017

Zandkweg -

Gemeinde
Kritzmow

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Straßenname | Karpfenweg |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Kritzmow, Flur 1, Flurstück 81/70 (TF aus) |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1 Klassifizierung: | Die Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V |
| 3.2: Funktion: | Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a |
| 3.3. Träger der Straßenbaulast: | Gemeinde Kritzmow |
| 3.4. Widmungsverfügung: | Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:3500, Auszug ist genordet
Datum: 09.08.2017

- Kornflurweg

Gemeinde
Kritzmow

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Straßenname | Forellenweg |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Kritzmow, Flur 1, Flurstücke 81/70 (TF aus),
82/37 |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1 Klassifizierung: | Die Straße ist eine Gemeindestraße
gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V |
| 3.2: Funktion: | Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a |
| 3.3. Träger der
Straßenbaulast: | Gemeinde Kritzmow |
| 3.4. Widmungsverfügung: | Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten
festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:3500, Auszug ist genordet
Datum: 09.08.2017

- Forellenweg.

Gemeinde
Kritzmow

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Straßenname | Stichlingsweg |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Kritzmow, Flur 1, Flurstücke 82/52, 82/28 |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1 Klassifizierung: | Die Straße ist eine Gemeindestraße
gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V |
| 3.2: Funktion: | Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a |
| 3.3. Träger der
Straßenbaulast: | Gemeinde Kritzmow |
| 3.4. Widmungsverfügung: | Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten
festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden |

Rechtsbehelfsbelehrung:

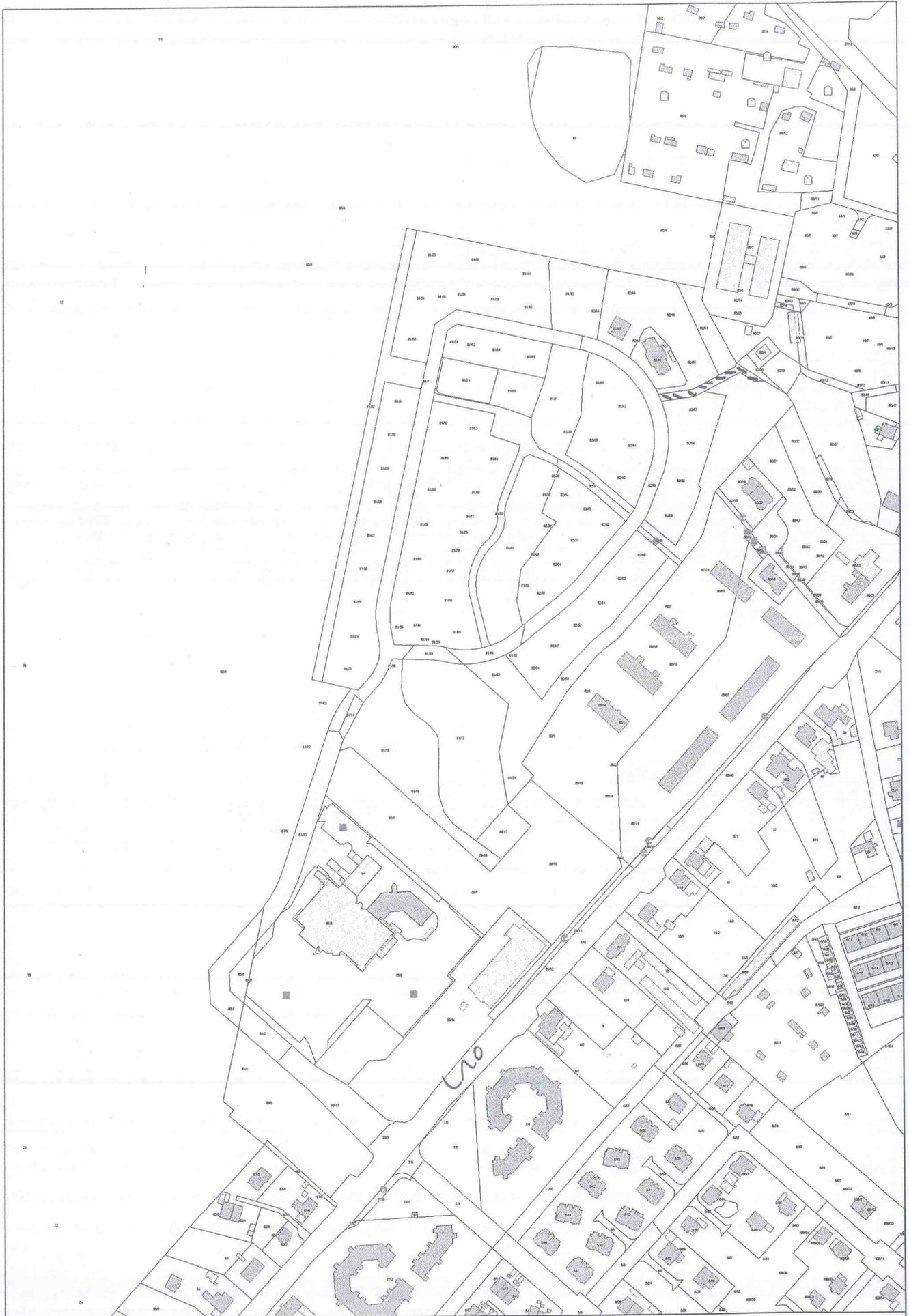
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:3500, Auszug ist genordet
Datum: 09.08.2017

- Stich Lingsweg -